

## **LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)**

### **Allgemeinverfügung**

#### **zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Lindau (Bodensee)**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)**

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) und der damit verbundenen Auswirkungen ergeht für den Landkreis Lindau (Bodensee) folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Abweichend von der Allgemeinverfügung „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 ist die Durchführung von Erdbestattungen zulässig, wenn folgende Kriterien beachtet werden:

1. Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Familien-/Personenkreis des Verstorbenen.
2. Der Teilnehmerkreis ohne Bestattungsmitarbeiter und Seelsorger, Trauerredner (oder einer entsprechenden Person) darf 15 Personen nicht übersteigen.
3. Die teilnehmenden Personen sollen einen möglichst großen Abstand zueinander einhalten (empfohlen sind ca. 1,50 Meter).
4. Bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen (Aussegnungshalle, Kapelle oder Vergleichbares) ist ein möglichst großer Abstand der Teilnehmer einzuhalten (empfohlen sind ca. 1,50 Meter).
5. Bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen ist eine möglichst gute Durchlüftung zu gewährleisten (Offenhalten von Türen und Fenstern).
6. Mikrofone sind nur durch eine Person zu benutzen und nach deren Verwendung gründlich zu reinigen oder soweit Desinfektionsmittel verfügbar sind, zu desinfizieren.
7. Offene Aufbarungen sind unzulässig.

## **BEGRÜNDUNG**

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 dort Ziffer 1 Satz 2.
2. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
3. Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis zum 19.04.2020 untersagt sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von Größe und Zusammensetzung der Trauergesellschaft.
4. Die Allgemeinverfügung sieht jedoch Ausnahmegenehmigungen vor, wenn diese beantragt werden und im Einzelfall infektionsschutzrechtlich die Durchführung vertretbar ist.
5. Der Tod eines Menschen belastet Angehörige über Maß und stellt eine Ausnahmesituation sondergleichen dar. Jeder Fall stellt die Betroffenen vor eine ungeahnte Herausforderung und vor einschneidende Veränderungen in ihrem Leben und ihrem Alltag. Die würdige Beerdigung eines geliebten Menschen ist -unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft- ein ganz wesentlicher Teil der Trauerarbeit, die den Angehörigen nicht versagt werden darf.
6. Ein Aufschieben der Beerdigung und ein Verlängern der gesetzlichen Beerdigungsfristen ist nicht angemessen und auch nicht verhältnismäßig. Einerseits ist hier die enorme Belastung der Betroffenen zu berücksichtigen, andererseits besteht auch ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einem geregelten Fortgang der Bestattungen.
7. Diese Allgemeinverfügung schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Angehörigen und den Interessen des Infektionsschutzes und ist damit verhältnismäßig und angemessen.

8. Auf Grund der Gleichartigkeit der Fälle ist es nicht zweckmäßig, die jeweils Betroffenen auf ein gesondertes Antrags- und Genehmigungsverfahren zu verweisen. Die generelle Regelung ist daher legitim und angemessen.
9. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe sofort in Kraft.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Außerkrafttreten der zugrundeliegenden Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales außer Kraft.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

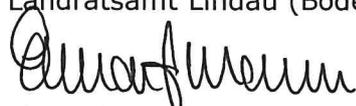
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung gegen die Anordnungen unter Punkt 2.a) bis f) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden

Lindau (Bodensee), 20. März 2020  
Landratsamt Lindau (Bodensee)



Elmar Stegmann  
Landrat

